



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Die Veröffentlichung der Bundestagsprotokolle.

Im Jahre 1816 wurde bei der Vereinbarung der vorläufigen Geschäftsordnung der deutschen Bundesversammlung festgesetzt: „Die Bundesversammlung bestimmt in jedem besonderen Falle, wie die Protokolle bekannt zu machen, und insbesondere, ob sie dem Druck für das Publikum zu übergeben seien.“ Bei der Genehmigung dieser Geschäftsordnung aber beschloß die Versammlung, die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen durch den Druck solle als Regel gelten und jede der Publicität nicht zu übergebende Verhandlung besonders ausgenommen werden. Demgemäß wurde bis zum 1. Juli 1824 verfahren, wo das Präsidium „aus Anlaß eines zur Sprache gekommenen, die Erleichterung der Bundesmilitärcontingente betreffenden, speziellen Falls“ bemerkte, „es scheine, daß Verhandlungen, welche das Vertheidigungswesen des deutschen Bundes betreffen, ihrer Natur nach zur Aufnahme in die zur Publicität gelangenden Protokolle nicht geeignet seien; überhaupt dürfte die Bundesversammlung sich veranlaßt finden, mehrere Verhandlungen, welche seither in die förmlichen Protokolle aufgenommen worden sind, bloß loco dictaturae in Druck legen zu lassen; die bisherige Übung, die gesammten Verhandlungen des deutschen Bundestags, wenige Ausnahmen abgerechnet, der Deffentlichkeit zu übergeben, habe zu Mißbräuchen Anlaß gegeben, welche jeder Gutdenkende gewiß mißbillige, denen aber eben darum ein Ziel gesetzt werden müsse. Die deutsche Bundesversammlung sei ein permanenter Ministerialcongrèß der Repräsentanten sämmtlicher Bundesglieder, in dieser Versammlung würden vorzugsweise die Ansichten der verschiedenen Bundesregierungen über Gegenstände des gemeinsamen Interesses freundschaftlich ausgetauscht und nach vorheriger gründlicher Erörterung und reifer Erwägung die Beschlüsse gefaßt. Daß das Resultat dieser Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei, bekannt gemacht werde, sei unbedingte Nothwendigkeit — aber die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comités und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen, seien Epochen der Geschäftsverhandlungen, welche zur Deffentlichkeit durchaus nicht geeignet seien. Bei Militärangelegenheiten und bei Differenzen der Bundesfürsten unter sich oder mit ihren Ständen

sei dies vorzugsweise der Fall. Das Präsidium erlaube sich daher, die Versammlung einzuladen, Gegenstände dieser Art in eigne loco dictaturae zu druckende Protokolle aufzunehmen, so wie sich dieselbe bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung ohnehin vorbehalten habe, die Gegenstände jedesmal zu bezeichnen, welche ausnahmsweise der Publicität entzogen werden sollten.“ „Nachdem,“ heißt es im Protokoll jener Sitzung weiter, und hierin scheint die damalige gründliche Erörterung und reife Erwägung bestanden zu haben, „der kgl. preussische, kgl. hannoversche, großherzogl. badische und kurf. hessische Herr Gesandte diese Ansichten des Präsidiums näher motivirt hatten, vereinigten sich sämtliche Stimmen mit der Präsidialproposition, und es ward beschlossen: bei Abfassung der Protokolle im Geiste obigen Präsidialantrags vorzugehen und der Bundeskanzleidirection aufzugeben, künftighin, nach Maßgabe der verhandelten Gegenstände, zweierlei Protokolle jeder Sitzung aufzunehmen, und zwar öffentliche und Separat-, bloß loco dictaturae zu druckende, Protokolle.“

Es ist bemerkenswerth, wie dieser reiflich erwogene Beschluß gegen gewisse Geseze der Logik verstößt, ohne deshalb der Deffentlichkeit vorenthalten worden zu sein. Denn zuvörderst scheint es eine *petitio principii*, wenn daraus, daß die Gesandten „freundschaftlich“ berathen, gefolgert wird, der Inhalt ihrer Berathung gehöre nicht vor das Publikum. Wir wissen zwar wohl, daß es in der V.-V. nicht wie in den Congressen des fernen Westens zugeht, daß vielmehr in der That, wenigstens der äußeren Form nach, freundschaftlich berathschlagt wird; allein in diesem Sinne ist der Ausdruck des Präsidialantrags offenbar nicht gemeint, denn weshalb hätte eine solche freundschaftliche Berathung die Deffentlichkeit zu scheuen? Es wird vielmehr hier unter „freundschaftlich“ verstanden: vertraut, geheim, und das wars ja eben, quod erat demonstrandum, daß die Verhandlung wirklich eine geheime sei. Wenn es ferner heißt, die Gegenstände der Berathung würden gründlich erörtert und reiflich erwogen, so würden wir, wenn wir dieses Selbstlob unangefochten lassen, nothwendig zu dem Schlusse kommen, daß diese Erörterungen und Erwägungen der Nation mitgetheilt zu werden verdienen, ja nicht entzogen werden dürfen. Wenn sodann anerkannt wird, daß die Resultate der Verhandlung bekannt gemacht werden müssen, so vermiffen wir dabei ein gleiches Anerkennniß für die Gründe, welche zu diesen Resultaten geführt haben und ihr nothwendiges Zubehör sind, wie die Gründe eines Rechtspruches das Zubehör der Entscheidung. Wenn ferner der Beschluß bei Annahme der provisorischen Geschäftsordnung, wonach die Bekanntmachung der Verhandlungen als Regel gelten und die Nichtbekanntmachung einer Verhandlung jedesmal besonders beschlossen werden soll, zur Begründung beigezogen wird, so scheint uns dieser Beschluß in unvereinbarem Widerspruch mit der Folge-

zung zu stehen, daß allgemein gewisse Verhandlungen wegen ihres Gegenstandes und außerdem alle Abstimmungen der einzelnen Regierungen und alle Comitéberichte geheim gehalten werden müssen; die conclusio soll aber aus der praemissa folgen!

Der Beschluß war jedoch nicht bloß unschlüssig, sondern auch in sich unklar. Denn es sollte danach „das Resultat der Berathungen, je nachdem es für Alle oder für Einzelne von Interesse sei,“ bekannt gemacht werden. Was bedeutet dieses „Je nachdem“? Sollten auch nicht einmal alle Resultate der Berathungen, sondern nur gewisse der Oeffentlichkeit übergeben, sollten einige nur Einzelnen, andere gar nicht bekannt gemacht werden? Und ferner bezeichnete der Präsidialvortrag, „im Geiste“ dessen vorgegangen werden sollte, allgemein „die Vorbereitung der Gegenstände, die Arbeiten der Comités und die verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen“ als nicht zur Oeffentlichkeit geeignete Epochen der Geschäftsverhandlungen; aber zugleich hob er doch gewisse Gegenstände als solche hervor, bei denen dies vorzugsweise der Fall sei, und gestattete damit wieder eine Einschränkung der allgemeinen Behauptung auf jene besonderen Fälle. Auch erklärte er nur die Mittheilung der verschiedenen Ansichten der einzelnen Regierungen für unzulässig, er erlaubte folglich die Bekanntmachung, wenn die Ansichten Aller übereinstimmten. Wir begegnen deshalb gleich im Protokoll einer der nächsten Sitzungen der vollständigen Bekanntmachung einer Abstimmung nebst allen Motiven der einzelnen Regierungen, nämlich der Abstimmung über „provisorische Maßregeln zur nöthigen Aufrechthaltung der innern Sicherheit und öffentlichen Ordnung im Bunde“, wo sämmtliche Regierungen den Anträgen Oestreichs beitraten und das Gehässige der Maßregeln mit auf sich nahmen.

Der Mittheilungen an die Oeffentlichkeit wurden indessen immer weniger, und seit 1828 hörten sie ganz auf. Im März 1847 beantragten Preußen und Württemberg, daß es mit der Veröffentlichung der Protokolle wieder wie vor dem 1. Juli 1824 gehalten werde. Der Ausschuß berichtete erst im September, im Wesentlichen für den Antrag, Oestreich mit mehreren anderen Stimmen war dagegen, indem es die Regel der Veröffentlichung nicht wieder hergestellt sehen, sondern nur Auszüge publiciren lassen wollte. Darüber kam das Jahr 1848 herein, am 29. März 1848 beschloß die V. V. auf einen neuen Antrag Badens, daß es mit der Veröffentlichung der Verhandlungen wieder wie vor 1824 gehalten werden solle.

Der wieder auflebende Bundestag aber richtete sich nicht nach diesem Beschlusse. Als wäre derselbe nicht vorhanden, warf der östreichische Präsidialgesandte am 21. Juni 1851 die Frage auf, wie und in welchem Umfange die Sitzungsprotokolle zu veröffentlichen wären. Ein Ausschuß wurde niedergesetzt — er bestand aus Württemberg (v. Reinhard), Baden (Fehr.

Marschall v. Bieberstein) und der sechzehnten Stimme (v. Vinde) — und berichtete am 31. Oktober 1851 durch den Frhrn. v. Marschall. Er führte aus, der Beschluß von 1848 sei zwar nicht wieder in Wirksamkeit gesetzt, es könne aber der B.-B. wol nicht einfallen, den Grundsatz der Veröffentlichung der Verhandlungen wieder in Frage zu stellen. Denn in einer Zeit, wo das Princip der Oeffentlichkeit das gesammte Staats- und Volksleben durchdringen, wo der Bundestag eine regere, auf das Gesamtwohl gerichtete Thätigkeit als früher entfalten solle, würde es als eine Anomalie erscheinen, wenn grade dessen Verhandlungen geheim gehalten werden sollten. Die Erfahrung lehre auch, daß die Geheimhaltung nicht verhüten könne, dieselben zum Gegenstand der Tagespolitik zu machen, nur die offizielle Kundgebung vermöge irrtümlichen, entstellenden, oft gehässigen Mittheilungen vorzubeugen. Dem Mißtrauen der Zeit gegen alle Autorität werde mit Erfolg nur durch offene Darlegung dessen, was von oben geschehe, und der Gründe, die dazu geführt, entgegengetreten, dadurch würde die Ueberzeugung von den guten Bestrebungen der Regierungen wieder mehr Raum gewinnen, selbst die Einsicht von der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit mancher nicht genehmen Maßregel hervorgerufen, und würden überhaupt richtigere Begriffe über öffentliche Verhältnisse verbreitet werden. Nur die Art, wie die Veröffentlichung erfolgen solle, meinte der Ausschuß, ins Auge fassen und nur darüber „praktische Vorschläge“ machen zu müssen, und hier kommt das höchst gewichtige Aber. Der Grundsatz der Oeffentlichkeit dürfe nicht absolut festgehalten werden, „es eignen sich manche Gegenstände überhaupt nicht oder doch nicht sofort zur Publicität,“ z. B. gewisse Militärangelegenheiten, Unterhandlungen mit dem Auslande, Ergreifung von Maßregeln zur Wahrung des äußern oder innern Friedens, deren Zweck durch ihre Bekanntmachung vereitelt würde; ferner „könnten eine oder mehrere Regierungen besondere Gründe haben, die sie betreffenden Angelegenheiten nicht alsbald vor das Forum der Oeffentlichkeit gebracht zu sehen,“ endlich „könnte durch voreilige Bekanntmachung einer bei der B.-B. obschwebenden Verhandlung unter Umständen Anlaß gegeben werden, daß von Außen auf einzelne Regierungen, oder sonst in einer den gemessenen Gang der Berathungen störenden Weise eingewirkt werde.“ Es erscheine aber gleichwol unthunlich, gewisse Kategorien von der Publication auszuschließen der Verhandlungen aufzustellen, sondern es müsse der B.-B. selbst oder einem von ihr dafür zu errichtenden Organe überlassen bleiben, in jedem einzelnen Falle darüber zu bestimmen. Die Trennung der Protokolle in öffentliche und separate führe ferner dahin, daß, wenn auch nur ein, vielleicht minder wesentlicher Theil der Verhandlung als nicht zur Oeffentlichkeit geeignet, oder wenn auch nur die alsbaldige Veröffentlichung als bedenklich erschiene, die ganze

Verhandlung in ein Separatprotokoll verwiesen würde, es müsse deshalb auch eine auszugsweise Publication und eine Publication nach gewisser Frist ermöglicht werden. Die Bekanntmachung der Protokolle in einer Sammlung erfülle überhaupt nicht den Zweck der Oeffentlichkeit, Aufklärung und Berichtigung der öffentlichen Meinung, es müsse vielmehr der wesentliche Inhalt der Sitzungsprotokolle durch die dazu ausersehenen Tageblätter in zweckmäßig abgefaßten Resumés, die ein treues Abbild des Verhandelten, der Beschlüsse, wie der leitenden Motive zu geben hätten, publicirt werden; obschon nebenher auch, unter Festsetzung gewisser Modalitäten, die Veröffentlichung der Protokolle selbst gehen könne, da die Resumés nur dem Bedürfnisse des größeren Publicums genügen würden, der Publicistik hingegen die Protokolle selbst unentbehrlich seien. Der Ausschuß beantragte deshalb folgenden Beschluß:

„Die B.=B., in der Absicht, die bundesgesetzliche Bestimmung, wornach die Bekanntmachung der Bundestagsverhandlungen die Regel bildet, in einer dem Zwecke entsprechenden Weise zum Vollzug zu bringen, beschließt:

1, Die Verhandlungen einer jeden Sitzung der B.=B. werden, insoweit deren alsbaldiger Bekanntmachung nichts entgegensteht, ihrem wesentlichen Inhalte nach mit möglichster Beschleunigung durch die hierzu ausersehenen Tageblätter veröffentlicht;

2, die Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle ist, unter vorgängiger Ausscheidung desjenigen, was schlechtin geheim zu halten ist, nach Ablauf einer jeweils näher zu bestimmenden Periode und längstens nach Ablauf eines Jahres, von dem Datum des betreffenden Protokolls an gerechnet, gestattet. Hierbei behält sich die B.=B. diejenigen Maßnahmen vor, welche zur Sicherung eines wortgetreuen Abdrucks der Protokolle als erforderlich erscheinen;

3, es wird ein aus fünf auf je ein Jahr gewählten Mitgliedern der B.=B. bestehender Ausschuß niedergesetzt, welcher

a, den Vollzug des Beschlusses sub Num. 1 unverzüglich einzuleiten und der B.=B. hierwegen, so weit nöthig, die geeigneten Vorschläge zu machen,

b, die treue, dem Zwecke entsprechende Abfassung der für die öffentlichen Blätter bestimmten Resumés der Sitzungen, unter Ausscheidung des nicht zur gleichbalbigen Veröffentlichung Geeigneten, zu leiten und zu überwachen und für deren möglichst rasches Erscheinen Sorge zu tragen,

c, die successive Bekanntmachung der Sitzungsprotokolle durch Festsetzung des Termins, wenn solche gestattet und durch Ausscheidung desjenigen, was unbedingt geheim zu halten ist, vorzubereiten hat.

Jedem Bundestagsgesandten steht frei, bezüglich auf die Veröffentlichung der seine Regierung speziell betreffenden Angelegenheiten, an den Ausschuß Bemerkungen gelangen zu lassen oder desfalls Anträge an die B.=B. zu stellen.

Bei vorkommenden Meinungsverschiedenheiten im Ausschusse ist die streitige Frage auf Verlangen des dissentirenden Theils der V.-V. zur Entscheidung vorzulegen.

Endlich wird der Ausschuss beauftragt, zu geeigneter Zeit der V.-V. darüber Vortrag zu erstatten, wie sich dieser Beschluß in der Erfahrung erprobt habe und welchen Modificationen derselbe hiernach etwa zu unterwerfen sein dürfte.

In der Sitzung vom 7. November 1851 wurde darüber abgestimmt, Preußen erklärte sich gegen regelmäßig fortlaufende Veröffentlichungen. Alle übrigen Regierungen nahmen die Anträge des Ausschusses an, Oldenburg und Schwarzburg, weil sie das Minimum seien, was wirksam den beabsichtigten Zweck annähernd erreichen könnte, und, mit Hannover, eine Abkürzung der Frist für die Publication der Protokolle wünschend, Dänemark und die Niederlande hingegen, ohne mit ihrer Zustimmung eine förmliche Verpflichtung zur Veröffentlichung der Protokolle anzuerkennen. In den darnach zu bestellenden Ausschuss wurden alsbald die Gesandten von Oestreich (Graf Thun-Hohenstein), Sachsen (von Rostiz und Schmidtendorf), Württemberg (v. Reinhard), Baden (Fhr. Marschall v. Bieberstein) und den großhrzgl. und hrzgl. sächsischen Häusern (Fhr. v. Fritsch) gewählt.

Preußen hatte freilich damals volle Ursache, seinem eigenen früheren Antrage entgegen, die Bundestagsverhandlungen in Stillschweigen versenkt zu wünschen. Die in der Union treu an Preußen gehalten hatten, waren im Stich gelassen, beleidigt und ohne Vertrauen, Oestreich und die kleinen Königreiche hatten ihm die Union nicht vergessen und nutzten ihren Triumph aus; es stand also vollkommen isolirt und mußte scheinbar freiwillig mit andern gehen, um nur unabhängig zu scheinen, und die Publication der Verhandlungen konnte nur seine unselige und haltlose Stellung aller Welt offenbaren. Die Art aber, wie sie jetzt publicirt wurden, war und wurde noch bedenklicher. Um den schlimmeren Folgen der theilweisen Bekanntmachung zu entgehen, sah Preußen sich genöthigt, schon am 21. Febr. 1852 zu beantragen, daß in Gemäßheit des Bundesbeschlusses vom 14. Novbr. 1816 die Protokolle der V.-V. künftig sofort nach dem Druck, und zwar durch eine besondere Sammlung, veröffentlicht würden. Es hob zur Begründung hervor: das Princip der Oeffentlichkeit sei auch in dem Beschlusse vom 7. Novbr. 1851 anerkannt; durch die bisherigen Publicationen aber sei dem Zwecke der Aufklärung der öffentlichen Meinung nicht vollständig entsprochen worden; jede Regierung habe den Anspruch, die Veröffentlichungen so eingerichtet zu sehen, daß die Art ihrer Mitwirkung, besonders da, wo abweichende Auffassungen stattfinden, erkennbar bleibe, und daß namentlich auch diejenigen Ansichten, welche bei den Abstimmungen in der Minderheit geblieben seien, in den Darstellungen berücksichtigt

würden. Die auszugswweisen Veröffentlichungen böten dafür nur dann eine Garantie, wenn sie vorher den einzelnen Regierungen mitgetheilt würden, so daß sie Zusätze beantragen könnten; so lange dies nicht geschehe, könne nur die unverfälschte und sofortige Bekanntmachung der nicht geheim zu haltenden Protokolle dem Zwecke entsprechen. Der Antrag Preußens wurde dem Ausschusse für die Veröffentlichung der Verhandlungen überwiesen und dieser Ausschuß um die Gesandten von Preußen (v. Bismark-Schönhausen) und Baiern (Frhr. v. Schrenk) verstärkt, — und von da an — hörten die Veröffentlichungen ganz auf.

Erst im Jahre 1854 kam die Sache bei der Revision der Geschäftsordnung wieder zur Sprache, ohne daß aber eine Entscheidung darüber getroffen wurde. Sachsen (Königreich) knüpfte an seine Abstimmung den Antrag, daß die Veröffentlichungen wieder nach Maßgabe des Beschlusses vom 7. Novbr. 1851 erfolgen möchten. Seitdem war es wieder still bis zum Januar 1856. Damals waren gewisse Verhandlungen ohne Genehmigung der B. V. durch Unbekannte publicirt worden. Dies veranlaßte auf den Vorschlag des Präsidiums den Beschluß, daß ein Mitglied des Ausschusses kurze Resümés fertigen sollte, zu denen die anderen Bundestagsgesandten mittheilen könnten, was sie zur Veröffentlichung dienlich erachteten. Aber die Veröffentlichungen durch Dritte dauerten fort, sodaß der Ausschuß in seiner Majorität beantragte, die Regierungen möchten sich dahin vereinigen, dergleichen Veröffentlichungen nicht zu gestatten, sondern zu verhindern und als Verletzungen des Amtsgeheimnisses zu verfolgen; ein Minoritätsvotum (Frhr. v. Fritsch) erachtete einen solchen Beschluß für unnöthig, da die Preßgesetze genügen würden. In der Sitzung vom 30. Oktober stimmten Oesterreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, Dänemark, die Niederlande wegen Luxemburg, Sachsen-Altenburg, Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Lichtenstein, Neuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck und Hessen-Homburg für den Majoritätsantrag, Preußen, Hannover, Großherzogthum Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz jedoch mit dem Zusatz, daß damit den einzelnen Bundesregierungen das Recht zu Publicationen nicht geschmälert werde, Sachsen mit dem Antrage, daß die Bundesprotocolle nach dem Beschlusse von 1851 publicirt würden, Baden mit dem Antrage auf gleichzeitige Veröffentlichungen in ausgedehnterem Maße als früher; Baiern stimmte für den Majoritätsantrag in etwas geänderter Fassung; die Niederlande für Luxemburg, Sachsen-Weimar, S. Coburg-Gotha, S. Meiningen, Braunschweig, Oldenburg, Anhalt und Schwarzburg und die freien Städte traten dem Minoritätsvotum bei. Die Majorität spaltete sich also deshalb, weil einige Regierungen den Publicationen durch ein Ausschußmitglied nicht recht trauten und sich deshalb selbst das Recht zu Publicationen wahren wollten, andere aber wol be-

griffen, daß vollständigere Veröffentlichungen nothwendig seien, ohne jedoch ganz vollständige Veröffentlichungen zu wünschen, und die Sache mußte wieder an den Ausschuß verwiesen werden. Hier ruhte sie abermals. Im Jahre 1857 erinnerte Preußen und erneuerte den im Jahre 1852 gestellten Antrag. Der Ausschuß soll hierauf 1858 dem Präsidium seinen Bericht übergeben und dieser Bericht soll drei Meinungen entwickelt haben, ein Minoritätsvotum gegen alle Veröffentlichungen, ein Majoritätsvotum für Veröffentlichungen, aber wieder in zwei Ansichten gespalten, von denen die eine dem Antrag Preußens beitrug, die andere, hauptsächlich von den Mittelstaaten vertreten, sich den halben Publicationen zuwandte, die im J. 1851 beschlossen worden waren. Eine Verhandlung über diese Anträge hat aber in der B. V. nicht stattgefunden, und es scheint darnach, daß der damalige Präsidialgesandte, Freiherr von Rechberg, den Gegenstand nicht auf die Tagesordnung gebracht hat.

So steht es um diese Frage, um eine überaus wichtige Frage! Wichtig nicht bloß für die Wissenschaft des deutschen Staats- und Bundesrechts, deren Standpunkt Zachariä in der Vorrede zum zweiten Theile seines Handbuchs mit unübertrefflichen Worten vertritt, sondern für alle höchsten Interessen der Nation, die im Bundestag ihr gemeinsames Band und Organ besitzt. Wie der Bundesauschuß selbst bemerkt, ist es die sonderbarste Anomalie, daß gerade diese Behörde in einer Zeit, die überall auf Deffentlichkeit hinausdrängt, sich in Heimlichkeit hüllt, als wäre die Nation für sie nicht vorhanden oder sie nicht für die Nation! Und doch hat der Bundestag gerade nach seiner Reaction in die gewichtigsten Interessen der Nation hineingegriffen!

Aber freilich, der Bundestag, wie er bisher war und sich selbst auffaßte, der Verein der Gesandten „souveräner Regierungen“, d. h. von Regierungen, die nur in gewissen Beziehungen, aber nicht in der Summe der Souveränität gebunden sein dürfen an Zustimmung der Völker, beschränkt durch verfassungsmäßiges Recht, dieser Bundestag mußte ein heimlicher sein. Dieser Bundestag kannte keine andere Abhängigkeit als die von den einzelnen Kabinetten, keine andere Verantwortung als die gegenüber deren Befehlen, vor ihm galt die Wissenschaft selbst so wenig, daß er (am 11. Decbr. 1823) erklären konnte, es sei bedenklich und unverantwortlich, den Lehren der Schriftsteller über Bundesrecht irgend eine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität zuzugestehen und dadurch in den Augen des Publikums das System jener Lehrbücher zu sanctioniren, er werde „in seiner Mitte den neuen Bundeslehren und Theorien keine auf die Bundesbeschlüsse einwirkende Autorität gestatten und keiner Berufung auf selbe Raum geben“; dieser Bundestag hatte für die Rechte der Unterthanen keine Competenz, in seiner Mitte durfte es ungerügt ausgesprochen werden, daß zu Recht bestehende, beschworene Verfassungen, so lange er selbst sie nicht anerkennt, für ihn bloße Thatsachen seien; alles

Öffentliche Leben der Nation, Vereine, Landtag und Presse, suchte er zu fesseln. Hätte er nicht sogleich durch unverkürzte Veröffentlichung seiner Verhandlungen dieses öffentliche Leben als ein berechtigtes anerkannt, erfrischt und hervorgerufen? Er mußte, wiederholen wir, heimlich sein, weil er sich von der Nation losgerissen hatte, und wurde deshalb, wie eine bairische Note am 12. März 1848 ausgesprochen hat, „ein Gegenstand erst der Scheu, dann kalter Anwiderung.“ Mit Anerkennung der Oeffentlichkeit bricht er mit seinem ganzen bisherigen System, tritt er, sich verantwortend, nicht bloß vor seine „Souveräne“, sondern vor die Nation; die Oeffentlichkeit ist, wie der Bundestagsauschuß selbst gesagt hat, ein Forum, ein Gericht der Nation, ein ernstes und strenges Gericht; es erfordert mehr als Muth, der Wahrheit öffentlich ins Gesicht zu schlagen, mehr als Klugheit, offenes Unrecht öffentlich zu bemänteln, mehr als Kraft, den Widerstand des allgemeinen sittlichen Bewußtseins zu ertragen; welche constitutionelle Regierung könnte dann die Kühnheit haben, z. B. eine kurhessische Verfassung mit außer Wirksamkeit zu setzen und vor ihrem Landtag zu bekennen, daß sie dabei mitgewirkt habe? Mit der Oeffentlichkeit würde der Bundestag, möchte er sich sträuben, wie er wollte, wenigstens zu einer Art von deutschem Parlament. Das fühlen die Regierungen und ihre Gesandten sehr wohl. Sie bedürfen der Oeffentlichkeit, weil sie nicht im Stande sind, sie ganz zu unterdrücken, weil sie selbst unter einander hadern; sie erkennen selbst, weil sie sich dem Leben der Zeit, dem Drang der Nation, dem Gewicht der Oeffentlichkeit nicht entwinden können, in dieser Oeffentlichkeit ihr Gericht und bringen ihren Streit vor die Nation; sie begreifen, daß nur die Oeffentlichkeit ihr Beistand sein kann, nachdem die Heimlichkeit ihre Macht verloren hat; sie rufen sie zu Hilfe, aber mit dem System soll — sollte wenigstens bis vor Kurzem — noch nicht gebrochen werden. Daher jene verzwickten Auschußanträge und Bundesbeschlüsse, jenes unsichere Zögern und Hinhalten, aus Furcht, die Maßregeln „des innern Friedens“, jene kurhessischen und schleswig-holsteinischen und jene Preßgesetze würden sonst vereitelt werden, oder es könnte eine Regierung besondere, vielleicht constitutionelle, Gründe haben, ihre Angelegenheiten nicht alsbald vor die Oeffentlichkeit gebracht zu sehen, oder es könnte „von Außen“, von der Nation, durch Adressen, Petitionen, Landtagsbeschlüsse, auf die Berathungen eingewirkt werden. Daher jene halben Arten der Oeffentlichkeit, die statt Vertrauen zu erwecken, Mißtrauen säen und wie alle halben Maßregeln nur zum Nachtheil ausschlagen. Einige Mittelstaaten sind so lüstern nach Reform des Bundestags. Gut! Geben sie diese eine, die Oeffentlichkeit, aber unbeschränkt, mit einziger Ausnahme der Kriegsmaßregeln, so weit sie den äußeren Feind betreffen, diese eine Reform wird mehr wiegen als alle andern, an denen sie düffeln und dreheln. Wir fürchten, eben dieselben, die „Reformen“ ver-

langen, werden sich am eifrigsten gegen diese Oeffentlichkeit sträuben, es gefiele ihnen wohl, Reformatoren zu scheinen, aber nicht, Reformatoren zu sein, es wären ihnen nur Veröffentlichungen genehm, die das Interessanteste verschweigen und das Geheimniß unter dem Schein der Offenheit begraben und nicht viel mehr bedeuten, als publicistische Bearbeitungen der Nation. Es ist gar zu schön, durch den Schutz der Gemeinschaft und der Heimlichkeit zu erreichen, was der Einzelne nicht offen verfolgen kann.

Kobersteins Literaturgeschichte.

Grundriß der Geschichte der deutschen Nationalliteratur, entworfen von August Koberstein. Vierte, durchgängig verbesserte und zum größten Theil völlig umgearbeitete Ausgabe. Leipzig, Vogel. — Zweiter Abtheilung andre Hälfte, Fortsetzung und Schluß; vorläufig ohne Titel S. 1965 bis S. 2346. Die Seitenüberschrift dieser beiden Lieferungen ist gemeinschaftlich mit der des zweiten Bandes: Sechste Periode. Vom zweiten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts bis in das beginnende vierte Zehnt des neunzehnten. Diese Ueberschrift geht von S. 839 bis S. 1962 (enthält die Periode von 1740 bis 1794) und dann S. 1965 bis S. 2346 (enthält die Periode von 1794 bis 1805, aber noch nicht vollständig) unverändert fort; sie wird auch noch die folgenden Lieferungen (die Periode von 1805 bis 1832) kenntlich machen. Diese Gleichförmigkeit der Ueberschriften ist einer von den zahlreichen Uebelständen des ausgezeichneten Werks, auf die ich hier aufmerksam mache, um zugleich dem Besitzer des Grundrisses die Möglichkeit der Abhülfe zu zeigen.

Alle jene Uebelstände gehn aus einem hervor: das Buch sollte ursprünglich ein gedrängter Grundriß sein und war nach diesem Zweck aus gründlichster Einsicht in die Thatsachen heraus mit vollkommener historischer Logik geordnet. Als Koberstein bei der neuen Ausgabe die Erweiterung beschloß, hatte er wohl den außerordentlichen Umfang, zu dem dieselbe anschwellen würde, nicht im voraus berechnet. Er behielt also in der Hauptsache den ursprünglichen freilich sehr verbesserten Text bei und verlegte die Zusätze in die Anmerkungen. Jedesmal, wenn im Text ein neuer Name auftrat, gab die Anmerkung die vollständige Biographie bis zum Lebensende; da nun aber das Buch sehr langsam vorschritt, so fand er im folgenden häufig Gelegenheit, auf denselben Namen zurückzukommen und das biographische wie das biblio-